

NIEDERÖSTERREICH
HINEIN INS LEBEN.



NOVOG

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)



Beförderungsbedingungen NÖVOG Bahnen

Gültig ab 02.05.2017

FB 070203-04-1; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Abschluss des Beförderungsvertrages	3
3	Beförderungspflicht	3
4	Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Tieren	3
5	Beförderung von Fahrrädern	4
6	Ausschluss von der Benützung	5
7	Fahrpreise	5
8	Fahrausweise.....	6
9	Überprüfung der Fahrausweise	6
10	Fahrpreiserstattung.....	7
11	Einnehmen der Plätze	7
12	Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen	7
13	Verhalten der Fahrgäste.....	7
14	Ausweiseleistung	9
15	Verlorene und zurückgelassene Gegenstände.....	9
16	Haftungsausschluss	9
17	Gebühren	9

1 Geltungsbereich

1.1. Diese Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten auf den Strecken

- St. Pölten Hbf. - Mariazell
- Waidhofen a. d. Ybbs - Gstadt
- Gmünd NÖ - Groß Gerungs
- Gmünd NÖ - Litschau
- Krems a. d. Donau – Emmersdorf a. d. Donau
- Retz - Drosendorf

für die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge.

2 Abschluss des Beförderungsvertrages

2.1. Der Vertrag zwischen NÖVOG und dem Fahrgast kommt grundsätzlich mit der Aushändigung der Beförderungsdokumente bzw. bei Online Buchungen mit deren Ausdruck und der Bezahlung des Beförderungsentgeltes zustande.

3 Beförderungspflicht

3.1. NÖVOG ist auf den Strecken St. Pölten Hbf. – Mariazell, Waidhofen a. d. Ybbs – Gstadt, Gmünd NÖ – Groß Gerungs und Gmünd NÖ – Litschau zur Beförderung verpflichtet, wenn

- der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht,
- die Beförderung mit den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Fahrzeugen möglich ist,
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die NÖVOG nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermag,
- die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen bei ausreichendem Platzangebot möglich ist.

3.2. Auf den Strecken Krems a. d. Donau – Emmersdorf a. d. Donau und Retz – Drosendorf besteht keine Betriebs-, Fahrplan-, Tarif- und Beförderungspflicht.

4 Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Tieren

4.1. Die Mitnahme von Reisegepäck ist nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums grundsätzlich erlaubt, insofern keine gefährlichen, illegalen oder explosiven Stoffe transportiert werden und das Reisegepäck ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste untergebracht werden kann. Das Reisegepäck kann unter den Sitzbänken, auf den Gepäckablagen, in den vorgesehenen Mehrzweckbereichen bzw. im Gepäckabteil

untergebracht werden. Sperrige Gegenstände sind grundsätzlich im Gepäckabteil unterzubringen. Hierbei ist den Anweisungen der Zugbegleiter unbedingt Folge zu leisten.

- 4.2. Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für beim Transport verursachte Schäden am beförderten Reisegepäck.
- 4.3. Das Personal ist berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises erfolgt nicht.
- 4.4. Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Personal zu entscheiden.
- 4.5. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.
- 4.6. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen von behinderten Fahrgästen, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.
- 4.7. Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören, keine Gefahr für Personen darstellen bzw. keine Schäden an Anlagen der NÖVOG-Bahnen verursachen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere. Hunde – mit Ausnahme von Assistenz-Hunden - müssen Beißkorb und Leine tragen.
- 4.8. Hunde, die nicht in Behältnissen befördert werden, werden gegen Entgelt befördert – für diese Hunde besteht Beißkorb- und Leinenpflicht! Gefährliche Tiere werden nicht befördert. Assistenz-Hunde (=Rollstuhl-, Therapie-, Signal- und Blindenhunde) werden nur dann als Assistenz-Hunde befördert, wenn diese gekennzeichnet sind (z.B. hierfür notwendiges Brustgeschirr) und/oder entsprechende Dokumente vorliegen.

5 Beförderung von Fahrrädern

- 5.1. Einsitzige, zweirädrige Fahrräder (hierin eingeschlossen sind ebenfalls falt- oder klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden) werden nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums transportiert. Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrrad- oder Gepäckwagen bzw. in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen zu transportieren. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen den Anweisungen des Zugpersonals Folge zu leisten. Beim Ein- und Ausladen durch das Personal ist die Verladung durch den Fahrgast zu beaufsichtigen. Abstehende Teile sowie Gepäckstücke sind vor der Verladung zu entfernen.

- 5.2. Alle anderen Fahrräder, wie zum Beispiel Elektro-Fahrräder, mehrsitzige Fahrräder, Liegefahrräder, mehrspurige Fahrräder oder teilbare Fahrräder sowie Fahrradgespanne können nur nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums transportiert werden. Ein Anspruch auf Beförderung solcher Fahrräder besteht nicht.
- 5.3. Die NÖVOG übernimmt keine Haftung für beim Transport verursachte Schäden an den beförderten Fahrrädern.

6 Ausschluss von der Benützung

- 6.1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
- a) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,
 - b) Personen, die durch ihr Verhalten den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästig fallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören,
 - c) Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, oder diese belästigen können oder die Anlagen oder das Fahrzeug verunreinigen,
 - d) Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß gesetzlicher Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind,
 - e) Personen, die Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der Polizei,
 - f) Kinder unter sechs Jahren (Kleinkinder) ohne Begleitung,
 - g) Personen, die ohne Fahrscheine angetroffen werden und die Bezahlung des Fahrpreises bzw. der Kontrollgebühr bzw. eine Ausweisleistung sowie die Annahme eines Beleges verweigern (siehe Punkte 9.4 und 13.4)
- 6.2. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Fahrzeuges wahrgenommen, ist über Aufforderung des Personals die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

7 Fahrpreise

- 7.1. Für die Beförderung ist der in den Tarifbestimmungen der NÖVOG festgesetzte Fahrpreis zu zahlen. Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Beförderung wird auf die Tarifbestimmungen verwiesen.
- 7.2. Der Fahrpreis ist im Fahrzeug bzw. beim Personal in bar zu entrichten und das Fahrgeld abgezahlt bereitzuhalten. Kreditkarten oder Bankomatkarten werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

- 7.3. Zurückerhaltene Geldbeträge sind bei der Entgegennahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen; spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 7.4. Wird der Fahrpreis gemäß Punkt 7 nicht entrichtet, so ist das Fahrzeug zu verlassen; der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt jedoch bestehen. Darüber hinaus hat sich der Fahrgast auf Verlangen des Personals auszuweisen.

8 Fahrausweise

- 8.1. Fahrausweise sind alle von NÖVOG oder sonstigen Befugten aufgelegte Fahrkarten und Zeitkarten.
- 8.2. Vor Fahrtantritt bzw. unmittelbar bei Fahrtantritt ist ein Fahrausweis zu erwerben bzw. beim Personal zu lösen bzw. die Fahrkarte auf der vorgesehenen Stelle zu entwerten.
- 8.3. Jeder Fahrausweis ist bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren.
- 8.4. Fahrausweise dürfen nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.

9 Überprüfung der Fahrausweise

- 9.1. Fahrausweise sind dem mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Personal auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.
- 9.2. Ein Fahrgast, der beim Personal nicht aus eigenem Antrieb einen Fahrausweis erwirbt, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung die unter Punkt 17 a) festgesetzte Kontrollgebühr zu entrichten. Diese Kontrollgebühr beinhaltet auch den Fahrpreis für die vorgesehene bzw. bereits zurückgelegte Reisedistanz, längstens aber bis Fahrt-Endziel des betreffenden Zuges.
- 9.3. Die Kontrollgebühr entfällt, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte, Schülerkarte oder Lehrlingsfreikarte war. Jedenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 17 b) eingehoben werden.
- 9.4. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises bzw. der Kontrollgebühr, sind die Mitarbeiter berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen. Der Fahrgast erhält einen Beleg über den Fahrpreis bzw. die Kontrollgebühr, welche binnen 14 Tagen bei sonstiger Mahnung zu begleichen sind. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 17 b) eingehoben.

10 Fahrpreiserstattung

- 10.1. Für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, wird nur insoweit Erstattung geleistet, als es in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

11 Einnehmen der Plätze

- 11.1. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung mit einem bestimmten Fahrzeug verbunden. Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen.
- 11.2. Über Aufforderung des Personals sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, die diesen dringender benötigen (z.B. ältere Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kind, etc.).
- 11.3. Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist nicht gestattet.

12 Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

- 12.1. Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals verursacht werden und soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast kein Schadenersatzanspruch zu, finden weder eine Erstattung des Fahrpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Überdies hat der Fahrgast keinen Anspruch darauf, mit einem bestimmten Fahrzeug – sei es etwa ein Diesel- oder Dampfzug – befördert zu werden.
- 12.2. Bei Verspätung und Ausfall von Fahrten sowie Platzmangel wird die NÖVOG soweit möglich jedoch dafür sorgen, den Fahrgast ohne Einhebung eines zusätzlichen Fahrpreises tunlichst mit dem nächsten geeigneten, über die gleiche oder eine andere Strecke verkehrenden Fahrzeug zu befördern, sodass es dem Fahrgast ermöglicht wird, mit möglichst geringer Verspätung sein Fahrziel zu erreichen.

13 Verhalten der Fahrgäste

- 13.1. Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anordnungen des Zugpersonals kann die NÖVOG das unter Punkt 17 d) festgesetzte Entgelt

einheben. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang. Insbesondere sind folgende Tätigkeiten in den Anlagen und Fahrzeugen verboten:

- a) alle Handlungen, die das Personal bei der Ausübung seiner Arbeit behindern könnten;
- b) Ein- und Ausstieg nach Abfertigung von Zügen. Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hiezu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Personals ausgestiegen werden.
- c) sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen;
- d) Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;
- e) Rauchen;
- f) Lärmen, Musizieren, lautes Musikhören und der Betrieb von lärmzeugenden Geräten;
- g) alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten;
- h) Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
- i) Betteln;
- j) Waren ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der NÖVOG anzubieten oder zu verkaufen;
- k) Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen ohne ausdrückliche Genehmigung der NÖVOG anzubringen oder zu verteilen sowie Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung der NÖVOG
- l) missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen
- m) Aufenthalt in abgestellten Fahrzeugen
- n) Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden. Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch ihre Mitarbeiter die Ausweisleistung zu verlangen und das unter Punkt 17 c) festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.
- o) Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die Brandmeldeeinrichtungen durch Hantieren mit offenem Feuer oder durch Rauchen auslösen die

Ausweisleistung zu verlangen und das unter Punkt 17 c) festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

- 13.2. Das Personal ist berechtigt, bei Missachtung der Verbote gemäß 13a) bis 13m) vom Fahrgast die unter Punkt 17 d) festgesetzten Gebühren einzuheben.
- 13.3. Das Personal ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die unter Punkt 17 d) festgesetzte Reinigungsgebühr einzuheben.
- 13.4. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung der Gebühr gemäß Punkt 13.2 bzw. 13.3, sind die Mitarbeiter berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 17 b) eingehoben.

14 Ausweisleistung

- 14.1. Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder einer unter Punkt 17 festgesetzten Gebühr und wird die Bezahlung verweigert, ist das Personal berechtigt, Name und Anschrift festzustellen und hiezu allenfalls die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen.

15 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- 15.1. NÖVOG übernimmt keine Haftung für in Anlagen und Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
- 15.2. Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist berechtigt, diesen Gegenstand NÖVOG zu übergeben. Wird der Gegenstand dem Personal nicht übergeben, so ist dieses berechtigt, Namen und Anschrift des Finders festzustellen.

16 Haftungsausschluss

- 16.1. Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

17 Gebühren

- a) Kontrollgebühr gemäß Punkt 8.2.: € 65,00
- b) Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 8.2.: € 6,00
- c) Gebühr gemäß Punkt 13.1 n) und 13 o).: € 100,00
- d) Gebühren gemäß Punkt 13.1 a) bis 13 m). sowie 13.3.: € 60,00